

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Internationale Angelegen-
heiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail: mylene.hader@bsv.admin.ch

Luzern, 22. Januar 2013

Protokoll-Nr.: 81

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassungsvorlage eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehmen wir zu den beiden Themenbereichen wie folgt Stellung.

Artikel 19a Freizügigkeitsgesetz: Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Vorsorgeeinrichtungen können im ausschliesslich überobligatorischen Bereich verschiedene individuell wählbare Anlagestrategien anbieten. Zwischen der Möglichkeit, eine der angebotenen Anlagestrategien zu wählen, und der durch die Vorsorgeeinrichtung zu tragenden Garantie nach Artikel 17 Freizügigkeitsgesetz (FZG) besteht ein klarer Widerspruch. Wir begrüssen es grundsätzlich, dass dieser Widerspruch beseitigt werden soll, doch ist die vorgeschlagene Regelung von Artikel 19a FZG in verschiedener Hinsicht problematisch:

Es ist aus unserer Sicht aufgrund der heutigen Bestimmungen für eine Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, eine Anlagestrategie anzubieten, bei der die Garantie nach Artikel 17 FZG mit einem Mindestzinssatz nach BVG risikolos erfüllt werden kann. Sollte bei dieser Anlagestrategie mit Garantie eine Unterdeckung eintreten, können an der Sanierung nur jene Versicherten beteiligt werden, die diese Anlagestrategie mit Garantie gewählt haben. In der Praxis wird dies dazu führen, dass Neueintretende im Sanierungsfall diese Anlagestrategie mit Garantie nicht wählen, da sie ja dann sofort auch die Sanierungsmassnahmen mittragen müssten. Ausserdem würden die bestehenden Mitglieder vermutlich bereits bei einer verhältnismässigen Unterdeckung die nächste Gelegenheit nutzen, die Anlagestrategie zu wechseln.

Wir schlagen deshalb vor, in Art. 19a FZG die Garantie nach Art. 17 FZG zu streichen und nur die Nominalwertgarantie nach Art. 15 FZG vorzusehen. Eine weitere Möglichkeit für die risikolose Umsetzung von Art. 19a FZG wäre eine Änderung von Art. 6 Abs. 2 Freizügigkeitsverordnung mit einer generellen Beschränkung der Verzinsungspflicht auf den massgebenden Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben.

- Der neue Artikel erlaubt den Vorsorgeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherten im Zeitpunkt des Austrittes den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens auszuzahlen. Das heisst, wenn die Versicherten ein höheres Risiko bei der Anlagestrategie eingehen, müssen sie beim Austritt einen allfälligen Minderwert selber tragen. Das Verlustrisiko im Bereich der beruflichen Vorsorge trägt somit der Versicherte selber und nicht die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise die bleibenden Versicherten. Dies könnte für die Versicherten insofern Folgen haben, indem er beim Austritt weniger als die minimale Freizügigkeitsleistung erhalten würde. Wenn die Vorsorgeleistungen aus diesem Grund nicht für die Deckung des Existenzbedarfs ausreichen werden, kann der Versicherte Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Die EL werden vollumfänglich aus Steuergeldern finanziert. Das bedeutet, dass der Anlageverlust von den Steuerzahlern finanziert beziehungsweise mitgetragen werden muss. Es ist problematisch, wenn der Versicherte mit Vorsorgegeldern höhere Anlagerisiken eingehen kann und ein negatives Anlageergebnis überwälzen kann.

Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die berufliche Vorsorge bezweckt gemäss Gesetz die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen artfremde Aufgaben überbunden, welche nichts mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben und damit als zweckfremd bezeichnet werden müssen. Zudem führen die vorgeschlagenen Neuerungen zu wesentlichen zusätzlichen Kosten bei den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen. So müssen einerseits die Informatiksysteme angepasst werden und andererseits wird die Betreuung des Meldesystems laufende Kosten verursachen. Dies läuft der ständigen und berechtigten Forderung nach Senkung der Verwaltungskosten der 2. Säule diametral entgegen. Im Weiteren führen die vorgeschlagenen Lösungen zu einer zusätzlichen, wesentlichen Verkomplizierung der 2. Säule, was der Forderung nach Vereinfachung und Miliztauglichkeit der 2. Säule entgegen steht. Ferner geht aus den Vernehmlassungsunterlagen selber hervor, dass die Problematik der Vernachlässigung der Unterhaltspflichten mit den vorgeschlagenen Lösungen bloss teilweise gelöst werden könnte. Aus diesen Gründen sind wir mit der Vernehmlassungsvorlage nicht einverstanden.

Sollten die vorgeschlagenen Bestimmungen dennoch in das Gesetz aufgenommen werden, müssten in Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) die Voraussetzungen für eine Meldung der Kinderschutzbehörde oder der andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle an die Vorsorgeeinrichtung wesentlich verschärft werden. Wir schlagen vor, dass der ausstehende Betrag mindestens zwölf monatliche Zahlungen betragen müsste, bevor eine schriftliche Meldung an die Vorsorgeeinrichtung erfolgen könnte. Damit würden die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auf die wirklich problematischen Fälle fokussiert. Gleichzeitig würde der Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen dadurch wesentlich vermindert.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat